

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 36/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 13. Juli 2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer ungeminderten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31. Januar 2000 hinaus abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Bescheid vom 11. Juni 1999, mit dem die Beklagte dem Kläger nach dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ohne Abzug der an diese anlässlich des Versorgungsausgleichs übertragenen Rentenanswartschaften gewährt habe, sei von Anfang an rechtswidrig gewesen. Bereits ab dem Todestag der geschiedenen Ehefrau des Klägers habe deren Kind aus zweiter Ehe Halbwaisenrente gewährt werden müssen, sodass eine Erhöhung der Rente des Klägers von vornherein nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Die Beklagte habe daher zu Recht den Bescheid vom 11. Juni 1999 gemäß § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger behauptete grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung misst der Kläger den Fragen bei, "inwieweit sich ein Rentenempfänger in der vorliegenden Konstellation auf Vertrauensschutz berufen kann" und "wann ein Bescheid von Anfang an rechtswidrig ist".



- 6 Es bestehen bereits Zweifel daran, ob der Kläger hiermit abstrakte Rechtsfragen formuliert hat oder nicht lediglich - wofür insbesondere die sonstige Beschwerdebegründung spricht - seine eigene Rechtsposition in der besonderen Konstellation des Einzelfalls geklärt wissen möchte. Dies kann indes dahinstehen.
- 7 Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen, die sich auf die Voraussetzungen des § 45 SGB X beziehen, nicht dargetan.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Hieran fehlt es.
- 9 Der Kläger behauptet nicht, dass die von ihm gestellten Fragen höchstrichterlich noch nicht geklärt seien. Zudem lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen, dass er sich bemüht habe, einschlägige Rechtsprechung - etwa in vorhandenen Entscheidungssammlungen oder in der Fachliteratur - ausfindig zu machen und heranzuziehen.
- 10 Mit seinem Vorbringen macht der Kläger letztlich geltend, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG*).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

